

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 256 vom 19. Juli 2017**

BE Obergericht, 2017-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_256](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_256)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 256 du 19 juillet 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 256 del 19 luglio 2017

## **Regeste**

Ausstand | Ausstand (59)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, eröffnete am 22. September 2016 ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten 1 wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Ehrverletzungen zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_. (BM 16 38222). Am 23. Mai 2017 eröffnete Staatsanwalt E.\_\_\_\_\_, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, eine Untersuchung gegen den Beschuldigten 1 und die Beschuldigte 2 wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung zum Nachteil der F.\_\_\_\_\_. AG (BM 17 22885). Nachdem Staatsanwalt E.\_\_\_\_\_ dieses Verfahren aufgrund interner Zuständigkeitsregeln (Vorbefassung) zur Vereinigung mit dem Verfahren BM 16 38222 an Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_ abgetreten hatte, vereinigte Letzterer am 8. Juni 2017 die beiden Verfahren. Am 14. Juni 2017 reichten der Beschuldigte 1 und die Beschuldigte 2 Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft ein. Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer bat die Beschuldigten am 20. Juni 2017 um Mitteilung, ob es sich bei dieser Eingabe um eine Beschwerde handle und falls ja, gegen welche Verfügungen/Verfahrenshandlungen sich diese richte. Unklar sei auch, ob ein Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_ gestellt werde. Die Beschuldigten wurden darauf hingewiesen, dass ihre Eingabe ohne ihren Gegenbericht ad acta gelegt werde (ohne Kostenerhebung). Am 28. Juni 2017 reichte der Beschuldigte 1 ein Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsgegner) ein. Der Gesuchsgegner beantragte in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2017 sinngemäss die Abweisung des Ausstandsgesuchs. Der Gesuchsteller hielt in seiner Replik vom 11. Juli 2017 am Ausstandsgesuch fest.

### **E. 2**

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 311]). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Ziff. 1 Bst. b StPO). Auf das form- und fristgerechte Ausstandsgesuch ist einzutreten.

### **E. 3**

nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der

Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind bei der Ablehnung eines Staatsanwalts nur anwendbar, wenn er ausnahmsweise in richterlicher Funktion tätig wird, wie das bei Erlass eines Strafbefehls zutrifft. Amtet er jedoch als Strafuntersuchungsbehörde, beurteilt sich die Ausstandspflicht nach Art. 29 Abs. 1 BV. Wohl darf der Gehalt von Art. 30 Abs. 1 BV nicht unbesehen auf nicht richterliche Behörden bzw. auf Art. 29 Abs. 1 BV übertragen werden. Hinsichtlich der Unparteilichkeit des Staatsanwalts im Sinne von Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV allerdings ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu. Auch ein Staatsanwalt kann im Vorverfahren abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_181/2017 vom 2. Juni 2017 E. 2.1 f. mit Verweis auf BGE 141 IV 178 E. 3.2.1 f.).

#### **E. 4**

Der Gesuchsteller wirft dem Gesuchsgegner vor, die Massnahmen, welche dieser im Zusammenhang mit der Strafanzeige wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung getroffen habe, gingen viel zu weit und würden Gerüchte, Verdächtigungen und Vermutungen blühen lassen. Der Gesuchsgegner habe in der Absicht einer Vorverurteilung gehandelt. Er hätte vorgängig sorgfältiger juristisch abklären müssen. Der Gesuchsgegner habe die Unschuldsvermutung verletzt. An einer fairen Behandlung werde gezweifelt. Konkret beanstandet der Gesuchsteller die Hausdurchsuchung sowie die Vorladung vom 8. Juni 2017 zur Einvernahme am

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller nach Massgabe von Art. 59 Abs. 4 StPO kostenpflichtig.

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.